

Verfahrensanweisung

Bitte beachten Sie:

Diese Muster-Verfahrensanweisung dient nur zur Vorlage / Orientierungshilfe.

Alle Punkte müssen auf Ihre Einrichtung angepasst sein.

Grundlage: §§ 105 – 110 StrlSchV in Verbindung mit den Anlagen 14 und 15 der StrlSchV:

„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen in systematischer Weise geeignete Maßnahmen getroffen werden, um

- 1. ein Vorkommnis zu vermeiden,*
- 2. ein Vorkommnis zu erkennen und*
- 3. im Falle eines Vorkommnisses die nachteiligen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.“*

Muster:

Praxis / Klinik Name Anschrift	Verfahrensanweisung zur Vermeidung, Erkennung und Bearbeitung von Vorkommnissen
--------------------------------------	--

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsdefinitionen
3. Beschreibung und Ablauf
 - 3.1. Klassifikation von Vorkommnissen
 - 3.2. Erkennen von möglichen bedeutsamen Vorkommnissen
 - 3.3. Bearbeitung der Vorkommnisse
 - 3.4. Meldung eines Vorkommnisses
4. Dokumentation
5. mitgeltende Unterlagen

Erstellt Datum, Name und Unterschrift	Freigegeben Datum, Name und Unterschrift
--	---

Ärztliche Stelle des Saarlandes

Geschäftsstelle

1. Anwendungsbereich:

- Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Mitarbeiter der Praxis / der Radiologie / der Funktionsabteilung / der Klinik
- Zuständiger Strahlenschutzverantwortlicher / Strahlenschutzbeauftragter:
Name: _____
- Zuständiger Medizinphysik-Experte:
Name: _____

2. Begriffsdefinitionen

- SSV: Strahlenschutzverantwortlicher
- SSB: Strahlenschutzbeauftragter
- MPE: Medizinphysik-Experte
- StrlSchV: Strahlenschutzverordnung
- DRW: Diagnostische Referenzwerte

3. Beschreibung und Ablauf

3.1 Klassifikation von Vorkommnissen

- Ereignis:
Tätigkeitsablauf, welcher beabsichtigt oder unbeabsichtigt erfolgen kann
- Vorkommnis:
Ein Ereignis, welches zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat oder führen könnte
- Bedeutsames Vorkommnis:
Ein sonstiges Vorkommnis, welches insbesondere ein Kriterium der Anlage 14 oder 15 der StrlSchV erfüllt.

3.2 Erkennen von möglichen bedeutsamen Vorkommnissen

- In folgenden Fällen ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, den zuständigen SSB/MPE persönlich oder telefonisch zu benachrichtigen:
 1. Überschreitung des DRW einer einzelnen Untersuchung / Intervention um mehr als 100%

> Sinnvoll ist es hier, eine Aufstellung der DRW's (incl. der Werte der 100% Überschreitung) für die jeweiligen Untersuchungen an den Arbeitsplätzen auszuhängen
 2. Wiederholung einer Untersuchung / Behandlung
 3. Patienten- oder Körperteilverwechslung
 4. Jedes Auftreten eines deterministischen Schadens, (z.B. Hautschaden), der nicht zu erwarten war
 5. Außergewöhnliche Strahlenexposition bei Betreuungs-/ Begleitpersonen/ Personal
 6. Außergewöhnlicher Ereignisablauf oder Betriebszustand der Röntgeneinrichtung
 7. Jedes **beinahe** erfolgte Ereignis für die Punkte 1-6



Ärztliche Stelle des Saarlandes

Geschäftsstelle

- Sobald ein Vorkommnis erkannt wird, muss es dokumentiert werden.
Datum, Uhrzeit, betroffenes Gerät, betroffene Untersuchung, Dosiswerte
Patientenname, Name des involvierten Personals
- Sollte es sich um ein meldepflichtiges, bedeutsames Vorkommnis handeln, sollten auch in der Nachbearbeitung die Dosiswerte der letzten 20 gleichartigen Untersuchungen / Behandlungen notiert werden.

3.3 Bearbeitung der Vorkommnisse

- Durch den zuständigen SSB/MPE (unter Verantwortung des SSV) erfolgt eine systematische Untersuchung des Vorfalls
- Falls nötig werden unverzüglich Maßnahmen eingeleitet, um die Auswirkungen einzudämmen
- Ergebnisse und Maßnahmen zur Behebung der Auswirkungen sowie zur zukünftigen Vermeidung sind aufzuzeichnen und allen betroffenen Mitarbeitern zu vermitteln
z.B. Teamsitzung, internes Fehlermanagement, Optimierung der Strahlenanwendung, Anpassung der Arbeitsanweisungen
- Mit hinreichendem zeitlichen Abstand prüft der SSB/MPE, ob die eingeleiteten Anpassungen/ Maßnahmen hinreichend effektiv sind, um vergleichbare Vorkommnisse zu verhindern.

3.4 Meldung der Vorkommnisse

- Sind die Kriterien eines bedeutsamen, meldepflichtigen Vorkommnisses nach Anlage 14 oder 15 StrlSchV erfüllt, muss das Vorkommnis unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.
Zuständige Behörde: _____

4. Dokumentation

- Die Archivierungspflicht der Aufzeichnungen zu Vorkommnissen beträgt 30 Jahre

5. mitgeltende Unterlagen

- §§ 105 -110 Strahlenschutzverordnung
- Anlagen 14 und 15 zur StrlSchV
- Diagnostische Referenzwerte für diagnostische und interventionelle Röntgenuntersuchungen
- Strahlenschutzanweisungen
- Arbeitsanweisungen
- Leitfaden für Betreuungs- und Begleitpersonen (§ 122 StrlSchV)

